



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

p w f Planungsbüro
Fahrmeier Rühling Partnerschaft mbB
Herkulesstraße 39

34119 Kassel

Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde

Heidi Färber

Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Raum 3.39

Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282
heidi-faerber@landkreiskassel.de

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen

Datum

PV 17-0051-5.05 Fä

15. September 2017

**Bauleitplanung der Stadt Vellmar, STT Niedervellmar
Bebauungsplan Nr. 76 "Alte Ziegelei"**

- Stellungnahme als Träger öffentl. Belange nach § 4 (1) BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Bauaufsicht

Die Überplanung der Gewerbebrache wird begrüßt, auch wenn die sachgerechte Entwicklung gerade eines Wohngebietes an diesem durch Verkehrslärm und Feinstaub belasteten Standort ein planerische Herausforderung darstellt.

Hinsichtlich der diesbezüglichen bauaufsichtlichen Aspekte wird darauf hingewiesen, dass eine baubehördliche Prüfung der planungsrechtlichen Vorgaben nach der Festsetzung 1.7 „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmschutz“ in Verbindung mit der Textfestsetzung 4.9 nur dann möglich ist, wenn überhaupt Bauanträge gestellt werden.

Bei Bauanzeigen nach § 56 HBO (Genehmigungsfreistellung) wird die Stadt Vellmar entscheiden, ob sie wegen der Überprüfung des baulichen Lärmschutzes speziell in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) 1, 2 und 3 nahe der B7/B83 Bauanträge fordert. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Beschränkung auf den baulichen Lärmschutz am und im Wohngebäude die festgestellte lufthygienische Lageungunst im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht verbessert wird. Dies trifft sinngemäß auch auf die Verkehrslärmbelastung für die Freiraumnutzung zu.

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse

IBAN: DE 43 52050353 0200000460

BIC: HELADEF 1 KAS

Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) Nr. 126 67 – 601

IBAN: DE 11 50010060 0012667601

BIC: PBNKDEFF

Telefon: 0561 1003-1379

Telefax: 0561 1003-1282

Es wird angeregt zu prüfen, ob weitergehende Schutzeinrichtungen wie eine Lärm-schutzwand oder auch eine tatsächlich riegelartige Bebauung entlang der B7/B83 in Frage kommen, um die Emissionsbelastungen im dahinter liegendem Baugebiet wirksamer zu mildern.

Hinsichtlich der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Pkt. 3) wird angeregt, glänzende/reflektierende Dachmaterialien (wie glasierte Ziegel, glänzende Bleche) auszuschließen, um Blendstörungen zu vermeiden.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

Der noch abschließend zu erstellende Artenschutzbeitrag ist der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel schnellstmöglich einzureichen.

Die bislang vorliegenden Kartiererergebnisse und die schon jetzt daraus resultierenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind verbindlich zu beachten.

Die Beseitigung des vorhandenen Teiches auf dem Gelände der „Alten Ziegelei“, der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als gesetzlich geschütztes Biotop zu bewerten ist, ist erst nach Umsiedlung der dort vorkommenden Amphibien (Teichmolch und Bergmolch) vorzunehmen. Für diese Beseitigung ist eine Ausnahme gem. § 30 (4) BNatSchG seitens der Stadt Vellmar zeitnah (bis spätestens 15. Oktober 2017) bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zu beantragen. Die Umsiedlung der Amphibien im nächsten Frühjahr (voraussichtlich in den Monaten April/Mai 2018) in das neue Gewässer (siehe unten) wird in dieser Ausnahme ebenfalls geregelt werden. Eine ökologische Baubegleitung eines erfahrenen Biologen/ Ökologen ist dabei erforderlich.

In der Planung ist die Schaffung eines neuen Gewässers in der Gemarkung Obervellmar, Flur 5, Flurstück 94/1, (als Teil B) mit einer Fläche von mind. 400 m² vorgesehen. Die Anlage des Teiches ist im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel abgestimmt worden und der damit verbundene Zeitplan von Schaffung Ersatzbiotop, Umsiedlung der Amphibien und Beseitigung des alten Teichs greift nur dann, wenn die Ausführung spätestens im Spätherbst 2017 vollendet ist. Sollte dieser Zeitplan nicht eingehalten werden, ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes im Jahr 2018 nicht möglich. Neben den artenschutzrechtlichen Aspekten dient diese Maßnahme auch der naturschutzrechtlichen Kompensation.

Die Baufeldräumung ist (mit Ausnahme des Gewässers) aus Artenschutzgründen außerhalb der Brut- u. Setzzeit (also zwischen 1. Oktober u. Ende Februar) vorzunehmen.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- u. Bodenschutz

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt weder im Trinkwasser- noch im Heilquellenschutzgebiet.

Abwasserbehandlung

Die Abwasserbehandlung liegt in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel.

Bodenschutz - Altflächen/Altablagerungen

In dem Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle ist für den Geltungsbereich eine Altablagerung eingetragen (Nr. 633.026.020-001.001). Die Bewertung bzw. Sanierung dieser „nicht bewerteten Altablagerungen“ liegt in der Zuständigkeit des Dez. 31.1 - Altlasten und Bodenschutz - beim Regierungspräsidium Kassel.

Aus Sicht des FB 53 – Gesundheitsamt Region Kassel

Das Plangebiet ist durch hohe Lärmbelastungen geprägt. Daher sind im Vorentwurf zum Bebauungsplan passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen (Festsetzungen für baulichen Schallschutz durch Außenbauteile).

Aus Sicht des Gesundheitsamtes wird jedoch durch Maßnahmen dieser Art nur in beschränktem Maß eine gesunde Wohnqualität geschaffen, da diese Art von passivem Schallschutz an Gebäuden den angestrebten Schutz nur in Räumen und bei geschlossenen Fenstern erreicht. Der Aufenthalt im Freien wird dabei nicht berücksichtigt. Es sollten daher auch außenwirksame Lärmschutzmaßnahmen geprüft und vorgesehen werden (z. B. Lärmschutzwände).

Nach dem Luftreinhalte- und Aktionsplan Ballungsraum Kassel wird die höchste Emissionsbelastung in der Stadt Vellmar durch den Straßenverkehr verursacht. (82 %).

Um Emissionen des Straßenverkehrs durch die B 7/B 83 zu vermindern, sollte auf das Feinstaubfilterpotenzial von Pflanzen durch Festsetzungen in der Bauleitplanung zurückgegriffen werden. Immergrüne Arten eignen sich dabei besonders gut, da auch im Winter eine Filterfunktion gesichert ist. Auch Dachbegrünungen eignen sich zur Minderung der Luftschadstoffe.

Aus Sicht des FB 38 – Brand- u. Katastrophenschutz

1. Es ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu planen.
2. Sofern die Gefahr der Brandausbreitung bei dem Wohngebiet WA 1 als klein/mittel eingestuft werden kann, ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h (1.600 l/min) und bei großer Gefahr ein Bedarf von 192 m³/h (3.200 l/min) über einen Löschzeitraum von zwei Stunden vorzusehen.
Sofern die Gefahr der Brandausbreitung bei den Wohngebieten WA 2 und 3 als klein eingestuft werden kann, ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h (800 l/min) und bei mittlerer/großer Gefahr ein Bedarf von 96 m³/h (1.600 l/min) über einen Löschzeitraum von zwei Stunden vorzusehen.
3. Der Löschwasserbedarf muss im Umkreis von 300 m zum Objekt zur Verfügung stehen (Löschbereich). In unmittelbarer Nähe (unter 150 m) sollten für die Erstmaßnahmen der Feuerwehr, z. B. für das Retten von Menschenleben, mind. 48 m³/h (800 l/min) vorhanden sein.

Aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallentsorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden geplanten Wohnwege sowie die Stichstraße in der östlichen Ecke nicht mit Müllfahrzeugen befahren werden können. Dies hat zur Folge, dass von den Anwohnern die Abfallbehälter (bzgl. Restmüll, Bioabfall und Papier) sowie die gelben Säcke am jeweiligen Abholtag an der nächsten für Abfallfahrzeuge befahrbaren Straße (hier: Planstraße) bereitzustellen sind. Nach der Leerung der o. g. Abfallbehälter sind diese von den Anwohnern wieder an den ursprünglichen Stellplatz zurückzubringen.

Eine Abholung von Sperrmüll ist auch nur an der nächsten für Abfallfahrzeuge befahrbaren Straße möglich.

Weiterhin sind die sicherheitstechnische Anforderungen, wie in der anliegenden Information „Sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ ausgeführt, zwingend zu beachten und im Bebauungsplan umzusetzen.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o. g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kleibl

Anlage

Verteiler z. K.:

1. Stadt Vellmar
2. Z R K
3. 63 – Naturschutzbehörde W O H
4. 63 – Wasser- und Bodenschutz Waldau
5. 38 – Brandschutz K S
6. 53 – Gesundheitsamt
7. Eigenbetrieb Abfallentsorgung K S
8. Stellungnahmenübersicht
9. z.d.A.



Sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen

- Zusammenfassung der geltenden sicherheitstechnischen Regeln -

Der Eigenbetrieb Abfallentsorgung Kreis Kassel sammelt, transportiert und entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfälle im Landkreis Kassel. Der Eigenbetrieb bietet ein bürgerfreundliches und komfortables Abholssystem am Straßenrand vor Ort, sofern die Straßen mit Sammelfahrzeugen befahrbar sind.

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ist die Anfahrt von Behälterstandplätzen mit Abfallsammelfahrzeugen nur zulässig, wenn weder die Müllwerker noch unbeteiligte Bürger gefährdet werden. Hierzu müssen Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. In diesem Sinne wirkt der Eigenbetrieb als Träger öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Versäumnisse bei der Planung können zu tragischen Unfällen, langfristigen Ärgernissen bei den Anwohnern und hohen Folgekosten führen.

Das Unfallgeschehen zeigt, dass rückwärts fahrende Sammelfahrzeuge eine tödliche Gefahr für Müllwerker und Passanten bedeuten, weil die Fahrer nur unzureichend den Raum hinter den Sammelfahrzeugen einsehen können. Um die Notwendigkeit von Rückwärtsfahrten von vornherein auszuschließen, muss bei Straßenplanungen seit 01.10.1979 berücksichtigt werden, dass am Ende von Stichstraßen eine ausreichend dimensionierte Wendestelle eingerichtet wird. Auch Straßenbreite, Tragfähigkeit, Bankette, Durchfahrthöhe, Kurvenradien sowie Ein- und Ausfahrten entscheiden darüber, ob eine Straße mit Sammelfahrzeugen befahrbar ist.

Unfallverhütungsvorschriften sind von der gesetzlichen Unfallversicherung erlassene Regelungen, in denen technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit vorgeschrieben werden. Als autonomes Satzungsrecht besitzen sie für Mitglieder (Unternehmer bzw. Arbeitgeber) und Versicherte (Arbeitnehmer) dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie gesetzliche Vorschriften. Andere Lösungen sind jedoch teilweise möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Technische Regeln sind vorrangig zu beachten.

Anforderungen an Fahrwege für Abfallsammelfahrzeuge

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Im Einzelnen gilt:

1. Tragfähigkeit:

Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Abfallsammelfahrzeuge besitzen ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 33 t bzw. eine maximale Achslast von 12 t.

2. Befestigte Bankette:

Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.

3. Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr:

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege **ohne Begegnungsverkehr** bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine **Breite von mindestens 3,55 m** aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.



Abb. 1: Beispiel für eine Engstelle

4. Mindestbreite mit Begegnungsverkehr:

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege **mit Begegnungsverkehr** grundsätzlich eine **Breite von mindestens 4,75 m** aufweisen.

5. Durchfahrtshöhe:

Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.

6. Schleppkurven:

Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei ist auch zu beachten, dass Müllfahrzeuge bis zu 12 m lang sein können und die hinteren Überhänge bis zu 4 m betragen.

7. Ein- und Ausfahrten:

An Ein- und Ausfahrten müssen Straßen so bemessen sein, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen.

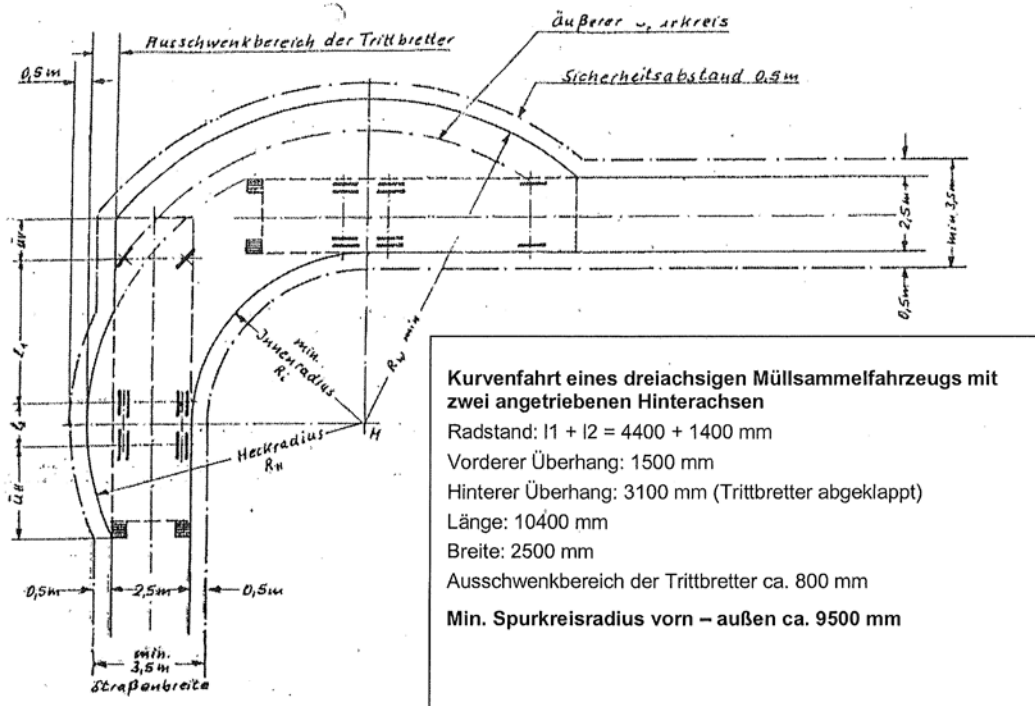


Abb. 2 : Beispiel für die Bemessung von Kurven und Kurvenradien
 (In der Praxis ist von hinteren Überständen von bis zu 4 m auszugehen)

8. Bodenschwellen:

Fahrbahnen müssen so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Beim Überfahren von Bodenschwellen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der hinteren Standplätze des Abfallsammelfahrzeuges gewährleistet sein.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Fahrbahnbreiten nicht durch parkende Kraftfahrzeuge so verengt werden, dass die Mindest-Durchfahrtsbreite von 3,55 m nicht eingehalten werden kann. Deshalb sind ausreichend Parkmöglichkeiten außerhalb des Straßenquerschnitts vorzuhalten. Ggf. sind absolute Parkverbote vorzusehen.

Anforderungen an Wendeanlagen für Abfallsammelfahrzeuge

Nach den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) dürfen Abfallsammelfahrzeuge in Straßen, die nach dem 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss erst danach rechtskräftig wurde, den Abfall nur abholen, wenn ein **Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist** (§ 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“). Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem o.g. Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ entstanden, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen.

Nach der DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ sind Wendekreise/Wendeschleifen dann geeignet, wenn sie

- ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Durchmesser beträgt nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) **mindestens 18 m zuzüglich einer umlaufenden Freihaltezone von 1 m** (siehe weitere Erläuterungen unten).
- mindestens die Schleppkurven für die Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;
- in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;
- an der Außenseite der Wendeanlage eine **Freihaltezone von 1 m Breite** für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisdurchmesser von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein **Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen** möglich ist.

Die Dimensionierung der Wendeanlagen nach RASt 06 ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt. Moderne 3- oder sogar 4-achsigen Abfallsammelfahrzeuge verfügen über lenkende Nachlaufachsen und damit vergleichbare Wendekreise wie 2-achsige Abfallsammelfahrzeug.

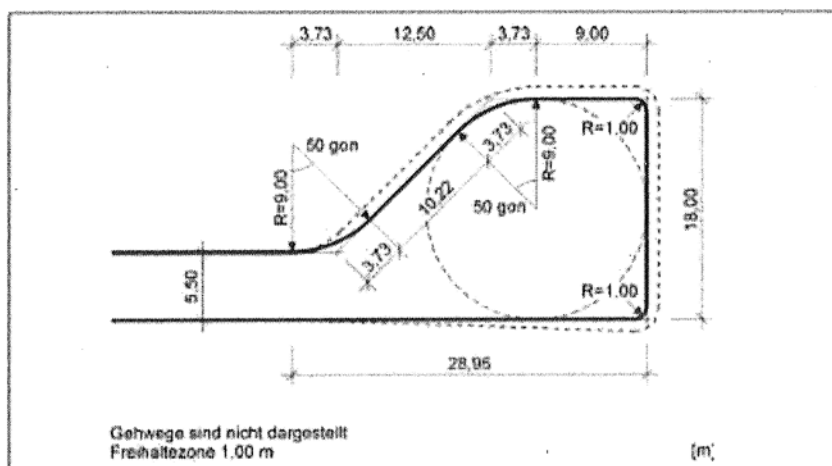


Abb. 3: Flächenbedarf eines Wendekreises für ein Abfallsammelfahrzeug

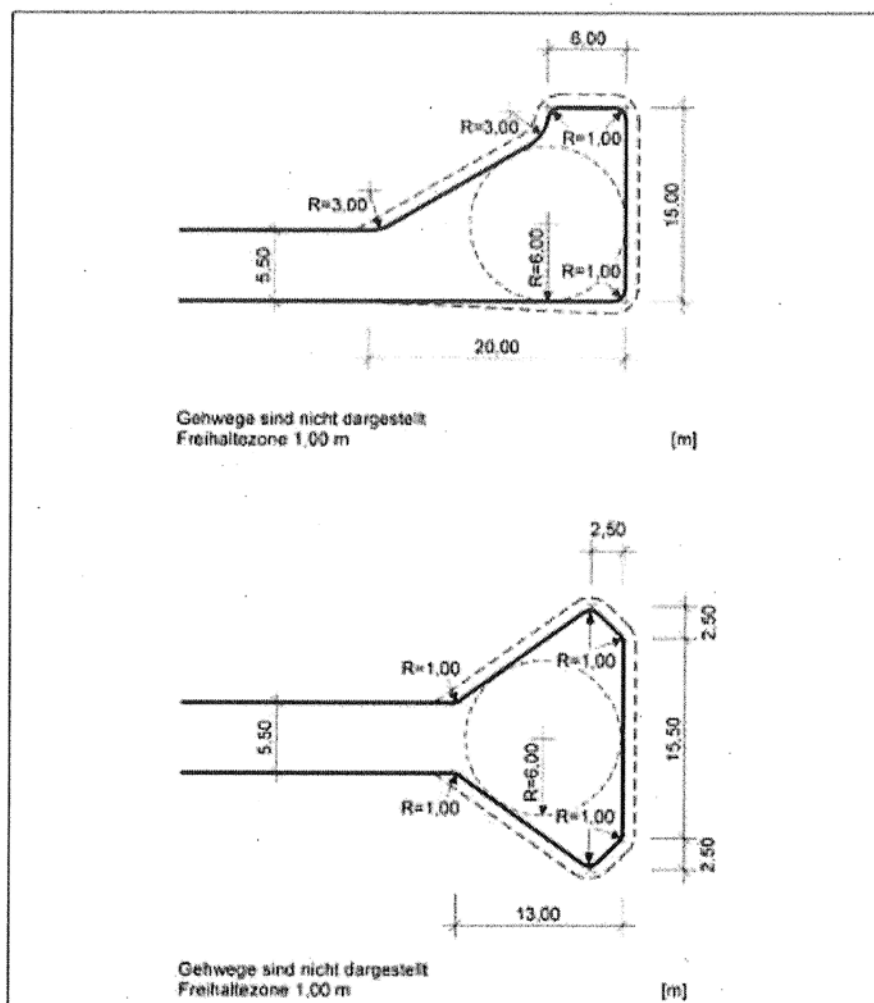


Abb. 4: Flächenbedarf für einen einseitigen und zweiseitigen Wendehammer für Abfallsammelfahrzeuge

Nicht anfahrbare Abfallbehälterstandplätze

Sind die Abfallbehälterstandplätze vor Ort nicht anfahrbar gilt § 13 Abs. 8 und 10 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel, demnach „die Abfallbehälter oder der Sperrmüll am Tage der Abfuhr an der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen sind. Dies gilt für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen und Wege anliegen oder wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit dem Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erschwerten Umständen entsorgt werden können.“ Alternativ zur individuellen Bereitstellung an der nächst befahrbaren Straße können dort zentrale Standplätze für die dauerhafte oder zeitlich befristete Aufstellung von Abfallbehältern und die Ablage von Sperrmüll (baulich) vorgesehen werden.

Privatstraßen

Privatstraßen werden im Allgemeinen nicht mit Abfallsammelfahrzeugen befahren. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Privatstraße ohne erschwerende Umstände befahren werden kann. Auf Verlangen der Abfallentsorgung Kreis Kassel sind dieser vom Grundstückseigentümer rechtswirksam und auf seine Kosten Geh- und Fahrrechte zur Ausübung der Abfalleinsammlung einzuräumen. Der Grundstückseigentümer stellt die Abfallentsorgung Kreis Kassel wie auch die drittbeauftragten Unternehmen von der Haftung für Schäden, welche im Zuge des Fahrens und Einsammelns an den Privatstraßen entstehen könnten, frei.

Straßenbaustellen

Bei Einrichtung von Straßenbaustellen informiert der Bauträger die betroffenen Anlieger über Art, Dauer und Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie über die gefundenen Lösungen. Die Abfallentsorgung Kreis Kassel berät auf Anfrage bei der Festlegung von anfahrbaren Sammelplätzen außerhalb der Baustelle.

Anforderungen an Müllbehälterstandplätze

Die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ führt in § 16 weiterhin aus, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn:

- a) die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält (Rasengittersteine, Splitt und Schotter sind ungeeignet, da sie den Kraftaufwand für den Behältertransport massiv erhöhen),
- b) die Transportwege von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist,
- c) Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren (Verhinderung von Pfützen durch ebene Flächen),
- d) Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist,
- e) die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind.

Für Vierradbehälter (z.B. 1.100 Liter-Gefäße) gelten zusätzliche Anforderungen. So muss der Transportweg eine durchgehend freigehaltene Breite von 1,50 m besitzen. Auf ein baulich hergestelltes Gefälle sollte möglichst verzichtet werden, darf aber maximal 3% betragen.

Weiterhin ist die VDI-Richtlinie 2160:2008-10 „Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken – Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege“ zu beachten.

Regelwerke

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“
- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“
- DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“
- RASt 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (ersetzt die Vorgängerregelung EAE 85/95 „Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen“)
- VDI-Richtlinie 2160:2008-10 „Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken – Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege“
- Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel



Abfallentsorgung Kreis Kassel Wilhelmshöher Allee 19 – 21
34117 Kassel
Tel.: 0561/1003-1150 Fax: 0561/1003-1152
info@abfall-kreis-kassel.de
www.abfall-kreis-kassel.de